



Ein Info-Service von

Ott & Partner

05.02.2021

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer: **Brexit – Der Austritt Großbritanniens und Nordirlands aus der EU**

Bereits zum 31.01.2020 sind Großbritannien (GB) und Nordirland formal aus der EU ausgeschieden. Aufgrund von Übergangsvorschriften galten die Regelungen für Zoll und Umsatzsteuer bis 31.12.2020 weiter.

Seit 01.01.2021 gilt GB nun endgültig als Drittland. Für Nordirland gelten auf Grund eines Zusatzabkommens Besonderheiten. Wir haben für Sie die wesentlichen Konsequenzen zusammengefasst.

Überblick

Bei Lieferungen ist zwischen Lieferungen nach bzw. von Großbritannien und Nordirland zu unterscheiden.
GB gilt als Drittland während Nordirland weiterhin Gebiet der Europäischen Union ist:

BIS 31.12.2020	AB 01.01.2021
LIEFERUNGEN NACH GB	
Inneregemeinschaftliche Lieferung mit Gelangensbestätigung	Ausfuhrlieferung mit Ausgangsvermerk
LIEFERUNGEN VON GB	
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Einfuhr
SONDERSTATUS LIEFERUNGEN NACH NORDIRLAND (gilt auch für Versandhandel- bzw. Fernverkaufsregelung)	
Inneregemeinschaftliche Lieferung mit Gelangensbestätigung UStIdNr. Ländercode GB	Inneregemeinschaftliche Lieferung mit Gelangensbestätigung UStIdNr. Ländercode XI
SONDERSTATUS LIEFERUNGEN VON NORDIRLAND	
Inneregemeinschaftlicher Erwerb	Inneregemeinschaftlicher Erwerb

Für Lieferungen von und nach Nordirland sind keine Zollformalitäten zu erfüllen. Es fällt somit auch keine Einfuhrumsatzsteuer an. **Für sonstige Leistungen gilt GB inklusive Nordirland als Drittland.** Unter bestimmten Voraussetzungen gilt hier das Reverse-Charge-Verfahren. Der ausländische Leistende muss sich somit nicht in GB registrieren lassen.

Umsatzsteueridentifikationsnummern / Steuernummern

Die USt-IdNr. mit dem Länderkennzeichen GB sind nicht mehr gültig. Sie wurden bei der **Vies Datenbank** (https://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/?locale=de) gelöscht. Bestätigungsabfragen über das **Bundeszentralamt für Steuern** (<https://evatr.bff-online.de/eVatR/index.html>) sind seit 01.01.2021 ebenfalls nicht mehr möglich. Bitte beachten Sie jedoch: die bislang gültigen GB-UStIdNr. gelten als **Steuernummern** in Großbritannien weiter und können auf der **Homepage des HMRC** (<https://www.gov.uk/check-uk-vat-number>) auf ihre Gültigkeit geprüft werden. Für Nordirland wurden neue USt-IdNr. mit dem Ländercode XI eingeführt. Diese können sowohl beim BZSt so wie auf der VIES-Datenbank geprüft werden.



Konsequenzen für die EDV-Praxis

- Ändern Sie sämtliche Stammdaten
- Trennen Sie Ihre Kunden aus Nordirland und dem übrigen GB
- Löschen Sie die GB-UStIdNr. bzw. pflegen Sie diese nur noch als Steuernummern ein
- Erfassen Sie die XI-UStIdNr. für Ihre Kunden aus Nordirland

Abwicklung Altfälle

Berichtigungen und Preisänderungen wie z. B. Jahresboni oder Skonto sind in dem Zeitpunkt zu melden in dem die Änderung eingetreten ist.

Da keine zusammenfassende Meldung mit Länderkennzeichen GB ab 2021 mehr möglich ist, sind diese auch nicht mehr zu melden.

Dies gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuer-Voranmeldung. Hier sind sie weiterhin wie die Ursprungslieferung als innergemeinschaftliche Lieferung zu melden. **Das heißt für Sie konkret**, dass es zu Abweichungen zwischen UStVA und ZM kommt. Gleiches gilt für Retouren. Zollrechtlich ist hier noch zu beachten, dass die Retoure bei der Einfuhr Einfuhrumsatzsteuer auslöst.

Besteuerung in Großbritannien - Registrierungspflicht?

Um die Besteuerung in Großbritannien zutreffend durchführen zu können, müssen Sie verschiedene Voraussetzungen prüfen / klären.

Lieferungen nach Großbritannien (ohne Nordirland)

Verkauf an Unternehmer	Verkauf an Nichtunternehmer
<p>Ist der Kunde in GB registriert?</p> <p>Davon können Sie ausgehen, wenn Sie eine GB-Steuer Nummer erhalten. Die Gültigkeit kann bei HMRC geprüft werden.</p> <p>Es handelt sich um eine Ausfuhrlieferung. Eine Erfassung in Großbritannien ist nicht erforderlich. Aber: beachten Sie die Sonderregelungen bei Reihengeschäften sowie bei Werklieferungen!</p>	<p>Wie hoch ist der Gesamtwert des Auftrags?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Sendungen mit Gesamtwert > 135 GBP schuldet grundsätzlich der Warenempfänger die Einfuhrumsatzsteuer. Die Rechnung erfolgt grundsätzlich als steuerfreie Ausfuhrlieferung, d.h. es besteht keine Registrierungspflicht. • Bei sog. Kleinsendungen (Warenwert <= 135 GBP) unterliegt die Lieferung durch den deutschen Unternehmer in GB der Umsatzsteuer. Sie müssen sich dann in GB umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen. Eine Ausnahme gilt im Fall eines Verkaufs über einen Online-Marktplatz wie z. B. Amazon. Hier schuldet der Marktplat die Umsatzsteuer. Aus deutscher Sicht ist der Vorgang eine steuerfreie Ausfuhrlieferung.

Dienstleistungen

Bei der Erbringung von Dienstleistungen gelten Kunden aus Nordirland und dem übrigen GB als Drittlands-Kunden.

Unternehmer	Nichtunternehmer
<p>Für „Standard-Dienstleistungen“ (bisher B2B-Leistungen) an Unternehmer gilt wie bisher das Reverse-Charge-Verfahren, d.h. eine Registrierung entfällt.</p> <p>Für Sonderfälle wie z. B. grundstücksbezogene Leistungen ist insbesondere der Ansässigkeits- und Registrierungsstatus des Leistenden und des Leistungsempfängers maßgeblich. Es sind stets die Vorschriften von GB/ Nordirland zu prüfen.</p>	<p>Hier wird künftig in der Regel eine Registrierungspflicht bestehen. Insbesondere das sog. MOSS-Verfahren für elektronische Dienstleistungen fällt ab 2021 weg und führt dadurch zu einer Registrierungspflicht.</p>

Konsignationslager

Die zum 01.01.2020 in der EU eingeführten Regelungen für Konsignationslager sind ab dem 01.01.2021 für GB nicht mehr anwendbar. Eine Registrierungspflicht in GB ist zu prüfen.

Vorsteuervergütung

Vorsteuervergütungsanträge für das Jahr 2020 können noch **bis 31.03.2021** wie gewohnt über das BZSt gestellt werden.

Vorsteuervergütungsanträge ab den Jahren 2021 sind nach den zukünftig geltenden Regelungen des HMRC direkt beim HMRC zu beantragen. Ausnahme: Vorsteuern, die in Nordirland angefallen sind, sind weiterhin über das BZSt zu beantragen.



Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns gerne an!

**Ihre Berater bei Ott & Partner.
Unser Umsatzsteuerteam:**



Gertrud Ferg



Daniela Steiner



Barbara Steiger



Aktuellste Informationen zu diesem und anderen aktuellen Themen finden Sie immer umgehend auf unserer Webseite.

www.ott-partner.de



Katharinengasse 32 - 34
86150 Augsburg

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei vorgenannten Ausführungen lediglich um eine Momentaufnahme des aktuellen Sachstands handelt, der sich jederzeit ändern kann.

